

**Bekanntmachung
über die vorzeitige Anwendung
des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Vom 12. März 1999

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. September 1998 zu dem Übereinkommen vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 1998 II S. 2229) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland

im Verhältnis zu

Dänemark mit Wirkung zum 11. März 1999

Schweden mit Wirkung zum 11. März 1999

Spanien mit Wirkung zum 22. April 1999

vorzeitige Anwendung findet.

Die Ratifikationsurkunde ist am 11. Dezember 1998 beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die folgenden Erklärungen abgegeben:

„Zu Artikel 9:

Die Bestimmungen des Artikels 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens über den Grundsatz der Spezialität gelten nicht, wenn die Person gemäß Artikel 7 dieses Übereinkommens ihre Zustimmung zu der Auslieferung gegeben und ausdrücklich auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität verzichtet hat.

Zu Artikel 12:

Über die Anwendung des Artikels 12 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und des Artikels 12 Absatz 2 wird unter Berücksichtigung des Standes des Auslieferungsverfahrens im Einzelfall entschieden.

Zu Artikel 15:

Zuständige Justizbehörden im Sinne der Artikel 4, 5 und 10 sind die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten.

Zuständige Behörden im Sinne des Artikels 6 sind die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten sowie die örtlich zuständigen Amtsgerichte.

Zuständige Behörden im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 sind die örtlich zuständigen Amtsgerichte.

Zuständige Behörden im Sinne des Artikels 8 sind die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten, wenn Deutschland ersuchter Mitgliedstaat ist. Ist Deutschland ersuchender Staat, so sind dies die sachlich zuständigen Staatsanwaltschaften oder im Einzelfall Jugendgerichte.

Zuständige Behörden im Sinne des Artikels 14 sind die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Fall der Durchlieferung auf dem Land- oder Seeweg nach dem Bezirk, in dem die durchzuliefernde Person voraussichtlich nach Deutschland überstellt werden wird; im Falle der Durchlieferung auf dem Luftweg ist die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht örtlich zuständig, in deren Bezirk die erste Zwischenlandung stattfinden soll.

Zu Artikel 16:

Die Bundesregierung erklärt gemäß Artikel 16 Absatz 3, daß das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, neunzig Tage nach der Hinterlegung der Erklärung anwendbar wird.“

Dänemark hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärungen abgegeben:

„Zu Artikel 7 Absatz 4:

Die Zustimmung zur Auslieferung und der ausdrückliche Verzicht auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität können gemäß den jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen des dänischen Rechts widerrufen werden.

Zu Artikel 9 Buchstabe b:

Die Bestimmungen des Artikels 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens finden keine Anwendung, wenn der Betreffende gemäß Artikel 7 des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union seine Zustimmung zur Auslieferung erteilt oder ausdrücklich auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität verzichtet.

Zu Artikel 12 Absatz 3:

Die dänischen Behörden gedenken, Artikel 12 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Absatz 2 unter denselben Bedingungen anzuwenden, die nach den von Dänemark gemäß Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 9 Buchstabe b abgegebenen Erklärungen gelten.

Zu Artikel 15:

Im Falle Dänemarks ist die zuständige Behörde in bezug auf die Artikel 4 und 5 das Justizministerium, in bezug auf die Artikel 6, 8 und 10 der lokale Polizeipräsident, in bezug auf Artikel 7 die Gerichte und in bezug auf Artikel 14 die oberste dänische Polizeibehörde (Interpol).

Zu Artikel 16 Absatz 3:

Im Falle Dänemarks wird das Übereinkommen gegenüber den Mitgliedstaaten, die dieselbe Erklärung abgegeben haben, 90 Tage nach Hinterlegung der Erklärung anwendbar.

Im Falle Dänemarks gilt das Übereinkommen bis auf weiteres nicht für die Färöer und Grönland.“

Schweden hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärungen abgegeben:

„Artikel 7

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 erklärt Schweden, daß die Zustimmung nach Artikel 5 Absatz 1 und der Verzicht nach Artikel 9 bis zum Zeitpunkt der Vollstreckung der Auslieferungsentscheidung widerrufen werden können.

Artikel 9

Im Einklang mit Artikel 9 erklärt Schweden, daß die Bestimmungen des Artikels 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens nicht gelten, wenn die Person gemäß Artikel 7 dieses Übereinkommens ihre Zustimmung zu der Auslieferung gegeben und ausdrücklich auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität verzichtet hat.

Artikel 12

Im Einklang mit Artikel 12 Absatz 3 erklärt Schweden, daß in den Fällen, in denen die Zustimmung nach Ablauf der in Artikel 8 vorgesehenen Frist von zehn Tagen gegeben worden ist, das vereinfachte Verfahren gemäß diesem Übereinkommen angewendet werden kann,

- wenn Schweden in der Zwischenzeit ein Auslieferungersuchen im Sinne von Artikel 12 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens zugegangen ist und
- ein Ersuchen um vorläufige Verhaftung nicht gestellt worden ist oder
- die Zustimmung nach Eingang eines Auslieferungersuchens erklärt worden ist.

Artikel 15

Gemäß Artikel 15 sind die zuständigen Behörden im Sinne der Artikel 4, 5 und 10:

- das Kabinett, der Justizminister oder der Generalstaatsanwalt;
- der Artikel 6 - 8: der Generalstaatsanwalt;
- des Artikels 14: der Justizminister.

Artikel 16

Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 erklärt Schweden, daß das Übereinkommen bis zu seinem Inkrafttreten in den Beziehungen Schwedens zu den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, neunzig Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch Schweden anwendbar wird.“

Spanien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärungen abgegeben:

„Zu Artikel 9:

Gemäß Artikel 9 erklärt Spanien, daß es Artikel 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens in den in Artikel 9 vorgesehenen Fällen nicht anwenden wird.

Zu Artikel 12:

Gemäß Artikel 12 Absatz 3 erklärt Spanien, daß es beabsichtigt, die in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und in Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit ihrem Wortlaut nach anzuwenden.

Zu Artikel 15:

Gemäß Artikel 15 erklärt Spanien, daß die zuständige Behörde im Sinne der Artikel 4 bis 8 und des Artikels 10 der Juez Central de Instrucción de la Audiencia Nacional de Madrid ist.

Gemäß Artikel 15 erklärt Spanien, daß die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 14 das Justizministerium ist.

Zu Artikel 16:

Gemäß Artikel 16 Absatz 3 erklärt Spanien, daß dieses Übereinkommen - solange es noch nicht

in Kraft getreten ist - neunzig Tage nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch Spanien in den Beziehungen zu den Mitgliedstaaten anwendbar wird, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben.“

Bonn, den 12. März 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger